



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Schweizerisches Bundesarchiv BAR
Direktion

Aktenzeichen

Hinterlegungsvertrag

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Schweizerische Bundesarchiv

Archivstrasse 24

CH-3003 Bern

im folgenden «BAR»

und

Name der natürlichen oder juristischen Person

Adresse

im folgenden «Hinterleger/in»

Der Hinterleger ist auch Aktenbildner/in des Privatarchivs. *ODER*

Name des Aktenbildners ist Aktenbildner des Privatarchivs.

Korrespondenz wird an die Adresse des Hinterlegers gerichtet. *ODER*

Korrespondenz wird an Adresse gesendet.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die unentgeltliche Hinterlegung des Privatarchivs von Name der natürlichen oder juristischen Person an das BAR ebenso wie die Archivierung und Vermittlung der archivwürdigen Unterlagen des Privatarchivs.

1 Vertragsgegenstand

Das BAR verpflichtet sich, das ihm vom Hinterleger anvertraute Privatarchiv zu übernehmen und zu archivieren.

Ein Inventar¹ des Privatarchivs ist Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2 Bewertung und Aufbereitung der Unterlagen

Die Unterlagen des Privatarchivs werden vom BAR in Zusammenarbeit mit dem Hinterleger vorgängig zur Übernahme strukturiert und im Hinblick auf die Archivwürdigkeit bewertet. Übernommen werden ausschliesslich Unterlagen, denen nach archivischen Grundsätzen des BAR ein bleibender Wert zukommt.

Die Aufbereitung der Unterlagen wird gemäss den Anforderungen des BAR durch den Hinterleger ausgeführt.

3 Archivierung

Das BAR verpflichtet sich, die Unterlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher und gemäss anerkannten Standards der Bestandserhaltung zu archivieren.

4 Verantwortung des BAR

Die Verantwortung des BAR erstreckt sich ausschliesslich auf die übernommenen Unterlagen und beschränkt sich auf die im vorliegenden Vertrag genannten Verpflichtungen.

5 Vermittlung

Für die Vermittlung und den Zugang zu den archivierten Unterlagen gelten die Bestimmungen des BAR².

¹ Inventar der Unterlagen mit Angaben zu Inhalten, Zeiträumen, Umfang und Datenträgern.

² Insbesondere die Benutzungsordnung des Bundesarchivs vom 24.09.1999 und die Gebührenverordnung des Bundesarchivs vom 01.12.1999, publiziert auf der Website BAR unter <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/das-bundesarchiv/rechtliche-grundlagen.html>.

5.1 Einsichtnahme durch den Hinterleger

Der Hinterleger behält im Rahmen der Zugangsregelungen des BAR freien und unentgeltlichen Zugang zu den Unterlagen.

5.2 Einsichtnahme durch Dritte

Die Unterlagen können durch Dritte im Rahmen der Zugangsregelungen des BAR nach Ablauf der Schutzfrist eingesehen werden. Die Schutzfristenvergabe durch den Hinterleger erfolgt gem. Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA)³.

In Anlehnung an das BGA stehen folgende Schutzfristenkategorien zur Verfügung: 0 Jahre (cf Art. 9 Abs. 2), 30 Jahre (cf Art. 9 Abs. 1), 50 Jahre (cf Art. 11 Abs.1 respektive Art. 12 Abs. 1). Das BAR holt für Gesuche um Einsichtnahme während der Schutzfrist (Art. 13 BGA) eine Bewilligung ein bei Name Vorname, Adresse⁴.

6 Urheberrecht

Die Urheberrechte an den abgelieferten Unterlagen, die unter den Werkbegriff gemäss Artikel 2 Urheberrechtsgesetz (URG)⁵ fallen, werden – soweit gesetzlich möglich – dem BAR übertragen. Der Hinterleger überträgt dem BAR die Gesamtheit der Verwendungsrechte, die in Artikel 10, Absatz 2, URG aufgelistet sind. Der Hinterleger gewährleistet, betreffend Verwendungsrechte verfassungsberechtigt zu sein und dass keinerlei Rechte Dritter oder des Urhebers der Rechtenutzung durch das BAR entgegenstehen. Er gewährleistet zudem, dass die zur Verwendung der Unterlagen erforderlichen Nutzungsrechte aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten und aller sonstigen Rechtsinhaber ordnungsgemäss erworben worden sind.

Die vorliegende Übertragung ist geographisch, sachlich und zeitlich unbeschränkt und sie gilt exklusiv.

7 Vorkaufsrecht

Im Fall der Veräusserung des Privatarchivs hat das BAR ein Vorkaufsrecht. Es übt dieses Recht innerhalb von sechs Monaten aus.

8 Nebenkosten

- Die Kosten des Transports werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, durch das BAR übernommen.

³ Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA, SR 152.1).

⁴ Alle Änderungen in Bezug auf die zur Genehmigung von Einsichtsgesuchen berechtigten Personen sind dem BAR mitzuteilen (z. B. Adressänderungen, Todesfälle). Wenn diese Informationen dem BAR nicht vorliegen, beurteilt das BAR die Einsichtnahme ohne vorherige Genehmigungseinholung.

⁵ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG, SR 231.1).

- Die Kosten für die Beratung, Bewertung und Erschliessung der Unterlagen werden vom BAR übernommen.
- Die Kosten für die Strukturierung und Aufbereitung der Unterlagen gemäss Vorgaben BAR werden vom Hinterleger übernommen.
- Die Archivierung und Vermittlung des Privatarchivs im und durch das BAR ist kostenlos. Das BAR behält sich das Recht vor, bei einer Rücknahme des Privatarchivs durch den Hinterleger Kosten in Rechnung zu stellen.

9 Dauer und Beendigung des Vertrages

9.1 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs oder Auflösung des Hinterlegers. Ein Rechtsnachfolger kann durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

9.2 Vertragskündigung

Der vorliegende Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmalig jedoch auf den 31.12.JAHR. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Folgen der Vertragsbeendigung

10.1 Ort der Rückgabe

Die Unterlagen sind auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers am durch den Hinterleger bezeichneten Ort zurückzugeben.

10.2 Kopien der Unterlagen

Das BAR ist berechtigt, Kopien der Unterlagen zu erstellen. Diese Kopien bleiben wie alle anderen durch das BAR auf seine Kosten erstellten Reproduktionen Eigentum des BAR. Der Zugang zu diesen Kopien und Reproduktionen erfolgt gemäss den Zugangsbestimmungen gemäss Artikel 5 des vorliegenden Vertrags.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Datum der Unterschrift der zweiten Vertragspartei in Kraft.

11.2 Vertragsänderung

Um gültig zu sein, bedürfen Änderungen des vorliegenden Vertrags und seiner Anhänge der Schriftform und müssen durch beide Vertragsparteien unterzeichnet sein.

11.3 Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Gütliche Streiterledigung

Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

11.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Insbesondere sind anwendbar das BGA sowie das Obligationenrecht (OR)⁶.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bern.

Bern, den

Ort, den Datum

Schweizerisches Bundesarchiv

Name der natürlichen / juristischen Person

Philippe Künzler, Direktor

Vorname, Name, Funktion

⁶ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220).